

Statuten

Gstaader Messe Genossenschaft

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Gstaader Messe Genossenschaft (nachfolgend „Genossenschaft“ genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Saanen.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung der Gstaader Messe, einer alle 2 Jahre wiederkehrenden Ausstellung von Waren, Dienstleistungen und allfälligen Sonderschauen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Alle in den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen domizilierten, selbständigen Firmen haben die Möglichkeit Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Ausgeschlossen sind:

- a. Filialbetriebe nicht in den Gemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen domizilierter Firmen.
- b. Betriebe ohne eigene Geschäftsräumlichkeiten oder Personal.
- c. Nebenamtlich betriebene Unternehmungen.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird erst rechtsgültig nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Einzahlung des Betrages für den Genossenschafts-Anteilschein und des Eintrittsgeldes.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an die Verwaltung auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Verwaltung mit dem Recht, innert 30 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung Rekurs zu erheben;
- durch Auflösung bei juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie durch Tod bei natürlichen Personen.
- Wenn die Mitgliedschaftsbedingungen eines Mitglieds nicht mehr erfüllt sind

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Genossenschafter sind ausgeschlossen.

Art. 6

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile an ausscheidende Mitglieder beziehungsweise deren Erben erfolgt nach Ende des Geschäftsjahres. Die Auszahlung erfolgt zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres unter Ausschluss der offenen und stillen Reserven, höchstens jedoch zum Nennwert. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Organisation

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle;

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Antrag der Verwaltung, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Genossenschafter statt.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, brieflich und unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn Tagen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Genossenschafter. Bei Abänderung der Statuten ist nebst dem Verhandlungsgegenstand auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Verwaltungsmitglieder;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung, Bilanz und Budgets sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Genehmigung des Ausstellungs- sowie Gebührenreglements
6. die Beschlussfassung über die definitive Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitglieds
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 11

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Betriebsangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als drei Genossenschafter vertreten.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft, sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Art. 13

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied der Verwaltung. Der Sekretär führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art. 14

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Genossenschaf tern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Die Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst.

Art. 15

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beschlussfassung über den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern.
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
3. Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
5. Erarbeiten von Reglementen (Ausstellungsreglement, Gebührenreglement etc.);
6. sämtliche weiteren im Interesse der Genossenschaft erforderlichen Handlungen und Aufgaben, soweit sie durch Gesetz, Statuten oder Reglement nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 16

Die Verwaltung tagt auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wobei für deren Gültigkeit die absolute Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Alle Mitglieder der Verwaltung zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaf ter zustimmen
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 10 Abs. 3 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen von Art. 17 hiev or verzichtet, so wählt die Generalversammlung zwei Personen als Rechnungsprüfer (interne Revisoren). Sie werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung der Genossenschaft und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Finanz- und Rechnungswesen

Art. 18

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der unverzinslichen Anteile der Genossenschafter. Der Genossenschaftsanteil ist vor dem Eintritt in die Genossenschaft zu bezahlen und beträgt für alle Mitglieder CHF 80.--

Im Übrigen beschafft sich die Genossenschaft die erforderlichen Mittel;

- aus allfälligen ausserordentlichen Benützungsgebühren, wie die Vermietung des Mobiliars oder Beiträgen der Genossenschafter und Dritter
- aus Eintrittsgeldern von Neu-Mitgliedern
- aus allfälligen Gewinnüberschüssen

Art. 19

Das Geschäftsjahr umfasst 24 Monate, beginnt am 1. Januar eines Messejahres und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit einem allfälligen Revisionsbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Der Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

Statutenänderung

Art. 20

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit, der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern und der Eintragung im Handelsregister.

Auflösung

Art. 21

Für die Fusion der Genossenschaft oder deren Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation obliegt dem Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht spezielle Liquidatoren bestimmt.

Art. 22

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung der Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert.

Über einen allfälligen verbleibenden Überschuss steht der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht zu.

Bekanntmachung und Mitteilungen

Art. 23

Einziges Publikationsorgan der Genossenschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 24

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgt schriftlich.

Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.03.2011 genehmigt.